



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Hessen (Reparierte Schule Gesetz)

A. Problem

Gut ausgestattete Schulen sind zentral für den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern. Gleichzeitig hängt in kaum einem anderen Land der Bildungserfolg so stark von dem sozialen Status der Eltern ab wie in Deutschland.

Bundesweit, aber auch an hessischen Schulen, besteht ein erheblicher Investitionsstau. Das KfW-Kommunalpanel 2022 sieht bundesweit im Schulbereich 45,6 Milliarden Euro Investitionsrückstand. In Hessen zeigt eine Untersuchung der GEW von 2020, dass die Höhe der kommunalen Investitionen und Unterhaltungsausgaben für die Schulinfrastruktur vor allem dort höher ausfallen, wo Menschen mit höheren Einkommen leben. Durch niedrige Investitionen in die Schulinfrastruktur werden demnach besonders Schülerinnen und Schüler aus Haushalten mit niedrigen Einkommen benachteiligt, die soziale Ungleichheit verschärft. Aber auch dort, wo Investitionen höher sind, fehlen mitunter erhebliche Mittel für notwendige Ertüchtigung und Erweiterung von schulischer Infrastruktur.

Die Kommunen sind durch die dauerhaft unzureichende Mittelausstattung durch das Land dabei außerstande, den Investitionsstau selbst aufzulösen. Gleichzeitig hat das Land, anders als die Kommunen, keine Möglichkeit Zukunftsinvestitionen durch Kredite zu finanzieren, da diese durch die sogenannte Schuldenbremse verboten sind.

B. Lösung

Die Landesregierung legt gemeinsam mit der WI Bank ein Sonderprogramm für die Finanzierung kommunaler Investitionen auf. Im Rahmen dieses Programms bekommen die Kommunen die Möglichkeit, Kredite für Investitionen in Schulinfrastruktur aufzunehmen. Den Schuldendienst übernimmt das Land.

Insgesamt sollen so über einen Zeitraum von vier Jahren 2 Milliarden Euro durch die Kommunen in die Schulinfrastruktur investiert werden. Mit dem Abbau des Investitionsstaus bei der hessischen Schulinfrastruktur kann somit begonnen werden.

C. Befristung

Das Gesetz wird befristet auf die Dauer der Abfinanzierung der Investitionskredite im Jahr 2056 bzw. auf die Dauer der Zuwendungen an Ersatzschulen im Jahr 2023.

D. Alternativen

Der Investitionsstau wird nicht aufgelöst, die Lernbedingungen verschlechtern sich weiter, die soziale Teilhabe gerade von Kindern aus Haushalten mit geringeren Einkommen wird zunehmend beeinträchtigt.

E. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entstehen jährliche Mehrkosten für Tilgung und Zinsen der Kredite, deren Höhe von der Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite und deren Zinskonditionen abhängt. Die Höhe der jährlichen Kosten für die Erstattung der Tilgungsleistung wird höchstens 66,6 Millionen Euro jährlich erreichen. Die Kosten für die Erstattung der Zinszahlungen hängt vom jeweiligen Zinssatz ab.

Zudem fallen dem Landeshaushalt Mehrkosten in Höhe der in Anspruch genommenen Zuschüsse für die Investitionen von Ersatzschulen von insgesamt höchstens 70 Millionen an.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Hessen (Reparierte Schule Gesetz)

Vom

**Artikel 1
Gesetz
über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite
zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der
kommunalen Schulinfrastruktur in Hessen
(Schuldendiensthilfegesetz Hessen)**

§ 1

Gewährung von Schuldendiensthilfen

(1) Die Landkreise und Gemeinden (Kommunen) in Hessen erhalten vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Hessen dienen. Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro, die im Rahmen des Programms „WIBank Reparierter Schule“ aufgenommen werden, gewährt.

(2) Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „WIBank Reparierter Schule“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

(3) Die WIBank entscheidet über die Gewährung der Kredite im Rahmen der banküblichen Entscheidungsprozesse.

§ 2

Höhe der Schuldendiensthilfen

(1) Das Land leistet Schuldendiensthilfen nur für Kredite, soweit sie die Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommune nicht übersteigen. Über die Höhe der Gesamtkreditkontingente entscheidet der Landtag auf der Grundlage eines Vorschlags des Hessische Ministeriums der Finanzen. Jede Kommune kann jährlich bis zu 25 Prozent des ihr nach diesem Gesetz zustehenden Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2023 bis 2026 in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2026 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

(2) Das Gesamtkreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen der Jahre 2017 bis 2021, dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die sie im Rahmen ihrer Schulträgerschaft in den Jahren 2017 bis 2021 zuständig waren.

§ 3

Laufzeit und Zahlung der Schuldendiensthilfen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 30 Jahren im Rahmen des Programms „WIBank Reparierter Schule“.

(2) Das Land leistet die Schuldendiensthilfen unmittelbar an die WIBank. Ihre erstmalige anteilige Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Inanspruchnahme des Kredites. Die letztmalige anteilige Auszahlung erfolgt im Jahr 2056.

§ 4

Folgen einer Veräußerung eines geförderten Grundstücks
sowie Folgen einer Zweckänderung

Veräußert die Kommune ein im Rahmen dieses Programms gefördertes Grundstück oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr für Zwecke des örtlichen Schulträgers zur Verfügung, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Schuldendiensthilfe für Kredite, die für dieses Grundstück im Rahmen des Programms „WIBank Reparierter Schule“ in Anspruch genommen wurden. Die Kommune ist verpflichtet, das für Kommunales zuständige Ministerium über die geplante und die durchgeführte Veräußerung oder Zweckänderung zu unterrichten.

§ 5 Rückforderung

Das Land kann die nach diesem Gesetz gezahlten Schuldendiensthilfen ganz oder teilweise von den Kommunen zurückfordern, wenn

1. die Kredite gemäß § 1 nicht oder nicht vollständig für die Zwecke des Programms „WIBank Reparierte Schule“ verwendet wurden,
2. der WIBank innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Kredite vorliegt,
3. der WIBank innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorliegt, wie sie die im Rahmen des Programms „WIBank Reparierte Schule“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen will oder
4. eine Veräußerung oder Zweckänderung eines Grundstücks nach § 4 ohne die in § 4 Satz 2 vorgeschriebene Unterrichtung erfolgt und hierdurch über den in § 4 Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus Schuldendiensthilfen geleistet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2056 außer Kraft.

Artikel 2 Gesetz zur Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen in Hessen (Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz Hessen)

§ 1 Förderung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen erhalten verteilt auf vier Jahre auf der Grundlage eines vorzulegenden Rahmenkonzepts beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 70 Millionen Euro für die

1. Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und Vernetzung der Gebäude, sofern sie deren Eigentümer sind und
2. Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur (zum Beispiel „LAN“, „WLAN“) im Schulgebäude, sowie für die Beschaffung von Geräten, wie Whiteboards, Beamer, Server, Laptops.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt in Form eines Festbetrages je Schule, die Förderung nach Absatz 1 Nummer 2 als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule.

§ 2 Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, Höhe und Verfahren der Förderung nach § 1 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium in einer Rechtsverordnung zu regeln, die der Zustimmung der für Schule und für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

In vielen hessischen Kommunen ist die Schule schon leicht am äußeren Erscheinungsbild zu erkennen – sie ist weit und breit das auffälligste Gebäude am Ort. Immer wieder mussten in Hessen sogar Schulgebäude teilweise gesperrt werden, weil der bauliche Zustand einen sicheren Betrieb nicht mehr erlaubte.

Offensichtlich reicht die finanzielle Ausstattung der Kommunen seit langem nicht aus, flächendeckend gute Schulinfrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu erhalten. Dabei zeigt sich in einer Untersuchung der GEW, dass die Investitionsausgaben in Hessen in den Kommunen sehr unterschiedlich hoch ausfallen. Auffällig ist dabei, dass besonders dort höhere Ausgaben für Investitionen und Bauerhaltung getätigt werden können wo mehr Menschen mit höheren Einkommen leben. Es ist daher zu befürchten, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse dahingehend nicht gewährleistet wird. Es droht eine Situation, in der Schülerinnen und Schüler die in ärmeren Regionen Hessens leben nur unter deutlich schlechteren Bedingungen lernen können.

Der Investitionsstau im Bereich der Schulinfrastruktur wird in Hessen auf vier bis fünf Milliarden Euro geschätzt. Es erscheint unrealistisch, dass dieser Investitionsbedarf allein durch die Kommunen bewältigt werden kann. Das Land ist wesentlich dafür verantwortlich, die Kommunen mit auskömmlichen Mitteln auszustatten, dies ist offenbar nicht gelungen. Daher ist das Land verpflichtet, den Kommunen Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Durch die sogenannte Schuldenbremse ist es dem Land allerdings nicht mehr möglich, Investitionen in Bildungsinfrastruktur durch Kredite zu finanzieren. Die Schuldenbremse wird so zum Hindernis für generationengerechte Politik und verschärft soziale Ungleichheit.

Dieser Weg steht allerdings den Kommunen weiterhin offen. Ihre Fähigkeit, Kredite aufzunehmen und zu finanzieren, ist aber wesentlich stärker durch die Abhängigkeit von der Finanzierung des KFA durch das Land abhängig. Es liegt daher nahe, den Kommunen die Möglichkeit zur Abfinanzierung notwendiger kreditfinanzierter Investitionen durch Landesmittel zu ermöglichen.

Bereits im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) hat das Land den Weg gewählt und den Kommunen Tilgungs- und Zinsdiensthilfen gewährt, während Darlehensnehmer die Kommunen selbst waren.

In Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ebenfalls der Weg gewählt, kommunalen Investitionen in die Schulinfrastruktur durch die Finanzierung von Tilgung und Zinsen durch das Land zu ermöglichen. Hessen sollte diesem Beispiel folgen und so mit der Auflösung des dramatischen Investitionsstaus bei der Schulinfrastruktur beginnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Regelt die Gewährung von Schuldendiensthilfen an die Kommunen.

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite der Kommunen im Rahmen des Programms „WIBank Reparierte Schule“ der WIBank bis zur Höhe eines Gesamtkontingentes von zwei Milliarden Euro.

Absatz 2 regelt die Erstellung eines Konzeptes das darlegt, wie die im Rahmen des Programms „WIBank Reparierte Schule“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen. Jede Kommune, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nimmt, hat dieses Konzept verpflichtend zu erstellen. Im Konzept zur Verwendung der eingeräumten Kreditkontingente sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre darzustellen. Über das Konzept beschließen die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Das Vorliegen des Beschlusses über das Konzept ist der WIBank innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung zu bestätigen. Daneben ist die Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse aller Schulen der Kommune systematisch zu prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Über das Ergebnis der Prüfung, das ebenfalls in einem Konzept dargelegt werden muss, wird die jeweilige Vertretungskörperschaft lediglich informiert.

Absatz 3 stellt fest, dass die WIBank über die Gewährung der Kredite im Rahmen ihrer Entscheidungsprozesse befindet.

Zu § 2

Regelt die Höhe der Schuldendiensthilfen und der Kreditkontingente.

Absatz 1 regelt, dass Schuldendiensthilfen nur geleistet werden für Kredite, die sich im Rahmen der festzulegenden Kontingente bewegen. Über deren Höhe entscheidet der Landtag. Das Hessische Ministerium der Finanzen unterbreitet hierfür einen Vorschlag, den es im Einvernehmen mit den Kommunen erarbeitet.

Ferner wird die quotale Aufteilung des Gesamtkreditkontingents und eine Übertragung von nicht in Anspruch genommener Kreditkontingente eines Jahres auf das folgende Kalenderjahr geregelt. Etwa anfallende Zinszahlungen werden vom Land voll übernommen. Ein Anspruch auf Kreditgewährung gegenüber der WIBank besteht nicht.

Absatz 2 bestimmt den Verteilungsschlüssel der Kreditkontingente. Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2017 bis 2021 nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die sie im Rahmen ihrer Schulträgerschaft in den Jahren 2017 bis 2021 zuständig waren. Damit wird einerseits den besonderen Bedürfnissen finanzschwacher Kommunen Rechnung getragen, die von den Schlüsselzuweisungen stärker profitieren. Andererseits gewährleistet die hälftige Verteilung nach der Schülerzahl, dass jede Kommune angemessen berücksichtigt wird.

Zu § 3

Präzisiert die Voraussetzungen für den Anspruch auf Schuldendiensthilfen. Danach können sie nur für im Rahmen des Programms „WIBank Reparierte Schule“ abgeschlossene Kreditverträge mit einer Laufzeit von 30 Jahren gewährt werden und auch nur mit der Maßgabe, dass die Schuldendiensthilfen unmittelbar vom Land an die WIBank geleistet werden. Der verkürzte Zahlungsweg ist Grundlage der beabsichtigten schnellen und unbürokratischen Umsetzung des Programms.

Bestimmt ferner die Laufzeit der Schuldendiensthilfen.

Zu § 4

Veräußert die Kommune ein im Rahmen dieses Programms gefördertes Grundstück oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr für Zwecke des örtlichen Schulträgers zur Verfügung, entfällt auch der Grund für eine weitere Gewährung von Schuldendiensthilfen. Der Kommune entsteht durch den angeordneten Wegfall der Schuldendiensthilfe kein unzumutbarer Nachteil, da ihr der Veräußerungserlös oder sonstige aus der Nutzungsänderung entstehenden Vorteile zugutekommen. Die Kommune ist verpflichtet, das Land über die geplante und die durchgeführte Veräußerung oder Zweckänderung zu unterrichten, damit die Schuldendiensthilfe eingestellt werden kann.

Zu § 5

Regelt die Rückforderung der Schuldendiensthilfen.

Zu § 6

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2**Zu § 1**

Das Land stärkt auch die Schulinfrastruktur der Ersatzschulträger. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Schulen technisch an die Anforderungen der Digitalisierung angepasst werden. Daher hat das Land ein Interesse, die privaten Schulen als zweite Säule des Schulsystems in dieser Hinsicht ebenfalls zu fördern. Hingegen kann die, mit dem Programm bei den öffentlichen Schulen außerdem verfolgte Sanierung von Schulgebäuden, aufgrund der systemischen Unterschiede zwischen der Finanzierung von öffentlichen Schulen und der Förderung der Ausgaben der Ersatzschulen hier nicht zu einer weiteren Förderung führen. Aufgrund der vorgenannten Unterschiede kann auch die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung nicht eins zu eins erfolgen. Auch ist eine Förderung solcher Ausgaben der Ersatzschulträger unmittelbar durch die WIBank nicht möglich. Das Land hat die Investitionen daher auf direktem Wege zu fördern. Im Förderzeitraum leistet das Land Zuschüsse bis zu einer Höhe von insgesamt 70 Millionen Euro.

Absatz 1

Wegen der unterschiedlichen Refinanzierung von „Eigentümerschulen“ und „Mieterschulen“ können mit dem Gebäude fest verbundene Investitionen nur für die Eigentümerschulen refinanziert werden, denn bei den Mieterschulen haben solche Investitionen Auswirkungen auf die Miete, die ohnehin refinanziert wird. Anders liegt es bei den nicht gebäudegebundenen Investitionen. Diese können bei allen Ersatzschulen gefördert werden, dabei sind gewisse Unschärfen in der Abgrenzung zu den Sachpauschalen und zur Anrechnung des Inventars auf die Eigenleistung unvermeidbar. Daher muss zur Vermeidung einer Doppelförderung insoweit eine Verminderung der Förderungshöhe im Vergleich zu öffentlichen Schulen erfolgen. Wie bei den öffentlichen Schulen

ist die Förderung an das Vorliegen eines Konzeptes zur Mittelverwendung gebunden Die Aufzählung von förderfähigen Geräten ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend.

Absatz 2

Da es bei den gebäudegebundenen Investitionen vor allem um den Anschluss an das Breitbandnetz und eine Grundverkabelung der Gebäude geht, ist hier ein Ansatz je Schule sinnvoll. Die verbleibende Fördersumme soll nach Schülerzahlen vergeben werden.

Zu § 2

Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, Höhe und Verfahren der in Förderung der Ersatzschulen nach § 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kommunales und dem Finanzministerium in einer Rechtsverordnung zu regeln, die der Zustimmung der für Schule und für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf. Dazu gehört auch, wie das Verfahren der Antragstellung und des pauschalierten Mittelverwendungsnachweises geregelt werden soll.

Zu § 3

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten des Landesmantelgesetzes.

Wiesbaden, 4. Oktober 2022

Die Fraktionsvorsitzende:
Elisabeth Kula